

## **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Resolution: SGB II Instrumentenreform anhalten - Mittelkürzungen zurücknehmen - geförderte Beschäftigung erhalten!**

### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt:**

**Der Landkreis Gießen unterstützt die Hessische Botschaft der LAG Arbeit e.V. und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e.V. vom 27. Mai 2011 bezüglich der SGB II Instrumentenreform („SGB II Instrumentenreform anhalten – Mittelkürzungen zurücknehmen – geförderte Beschäftigung erhalten!“) vollumfänglich und beauftragt den Kreisausschuss, diese Resolution zu unterzeichnen.**

---

### **Begründung:**

Die Hessische Botschaft zur Instrumentenreform vom 27. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

### **„Eine Hessische Botschaft an die Bundesregierung:**

**Instrumentenreform anhalten – Mittelkürzungen zurücknehmen – geförderte Beschäftigung erhalten!**

1. Instrumentenreform anhalten – Entwürfe überarbeiten – Mittelkürzungen zurücknehmen!

Nach Prüfung des Referentenentwurfs vom 07.04.2011 zu einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente stellen die Unterzeichnenden fest: die beabsichtigte Reform lässt nicht nur wichtige Aufgaben unbearbeitet. **Sie führt zudem zu einer Reihe gravierender Fehlsteuerungen mit schwerwiegenden Folgen für Langzeitarbeitslose, deren Familien und für die Kommunen und Stadtquartiere.** Der Referentenentwurf lässt die fachlichen Stellungnahmen von Arbeitsmarktexperten, Fachverbänden und Kommunen unberücksichtigt. Zwar sind mit dem Entwurf auch einige sinnvolle Regelungen beabsichtigt – die Mängel überwiegen jedoch und veranlassen die Unterzeichner, die Bundesregierung aufzufordern, das Gesetzgebungsvorhaben anzuhalten und den Gesetzentwurf grundsätzlich zu überarbeiten.

Die Beurteilung des Gesetzentwurfs lässt sich auch nicht trennen vom Sparpaket, das die Bundesregierung im Juni 2010 beschlossen hat. Danach muss die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Milliarden Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen. Weitere Kürzungen im Eingliederungstitel für den Rechtskreis SGB II sind dem Gesetzentwurf bereits vorausgegangen. Sie betragen im Zeitraum 2011 – 2014 zusätzlich 2,7 Milliarden Euro. **Ohne Korrektur an diesen Haushaltsvorgaben ist mit großem Unheil für die Arbeitsförderung und mit hohen Belastungen für die Kommunen zu rechnen.** Wir fordern: der Bund muss vollumfänglich in der Verantwortung für die Aktivierung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen bleiben. Dazu gehört auch eine auskömmliche Ausstattung des SGB II - Eingliederungsbudgets.

## 2. SGB II: Eigenen Charakter anerkennen!

Trotz guter Wirtschaftsentwicklung und einem erfreulichen Rückgang der kürzerfristigen Arbeitslosigkeit bleiben die Herausforderungen im Rechtskreis SGB II groß. An die 70% aller arbeitslosen Menschen sind der Grundsicherung zugeordnet. Hier jedoch wirkt ein positives Marktumfeld später und nur abgeschwächt, ist der Rückgang der Hilfebedürftigen nur mäßig. Verfestigte Arbeitslosigkeit ist ein Hauptproblem der Grundsicherung, in der sich 800.000 Menschen bereits länger als zwei Jahre und 400.000 Menschen bereits seit 2005 ununterbrochen befinden. Das Gesetzesvorhaben geht jedoch von der verfehlten Annahme eines im Kern gleichartigen Förderbedarfs aller Erwerbslosen aus. Menschen in der Grundsicherung (SGB II) – häufig mit großem Abstand vom Arbeitsmarkt und mit multiplen Problemlagen - haben einen anderen Förderbedarf als Arbeitslose im Versicherungssystem SGB III. **Das SGB II braucht gerade nicht bzw. immer weniger den expliziten Bezug auf die Instrumente des SGB III, sondern ein eigenes, flexibles Instrumentarium,** das sich an den Bedarfen der Menschen orientiert, deren individuelle Situation berücksichtigt und dezentrale, passgenaue Hilfen ermöglicht.

## 3. Das SGB II braucht größere Spielräume!

Die Arbeitsförderung im SGB II braucht Gestaltungsspielräume. Eine bundesweit einheitlich und umfassend geregelte und durch strikte Aufsicht umgesetzte Förderpraxis ist gerade **kein Ideal**, weil sie die Eigenlogik regionaler Arbeitsmärkte und lokaler Sozialsysteme nicht trifft und Innovation behindert. Die jetzt geplante Reform – die 47. Novellierung des SGB II seit 2005! - setzt diese ungute Tradition fort. Sie ist geprägt von Misstrauen einer Zentralinstanz gegen die operative Ebene und die Kommunen und voller Unverständnis für die Vorteile von Vielgestaltigkeit, die bei geringerer Regelungsdichte entstehen könnte.

Die letzten Jahrzehnte deutscher Arbeitsmarktpolitik waren leider geprägt von unablässigen Novellierungen und dem bisher ungebremsten Bestreben, die Regelungsdichte zu erhöhen. Die Richtungsänderungen waren extrem. Neue Institutionen, neue Gesetze und neue Instrumente schufen neue Umstellungsbedarfe, neue Nachregelungsbedarfe, neue Aufsichtsbürokratie. Das ist nicht gut für die Qualität – ihre Entwicklung braucht Kontinuität in Personal und Prozessvorgaben. Stattdessen sind Entscheider, Verwalter und Umsetzer in den Jobcentern permanent mit der Bewältigung der Änderung beschäftigt. Für die Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen wie auch für die betroffenen Menschen bringt die permanente Umsteuerung eine schier unübersichtliche Regelvielfalt und Bürokratie mit sich.

## 4. Der Leistungseinkauf: Umsteuerung nötig, aber nicht gewollt!

Das Gesetzesvorhaben schweigt zu einem Kardinalproblem der Arbeitsförderung: der Praxis des Leistungseinkaufes via Vergabe von Maßnahmen gemäß VOL/A. Die öffentliche Ausschreibung wird

den fachlichen Ansprüchen von SGB II und SGB III in aller Regel nicht gerecht; sie ver- und behindert individualisierte, zielgruppenspezifische oder örtlich den Bedingungen gerecht werdende Konzeptionen und steht damit auch der proklamierten Dezentralisierung entgegen. Der mit dem gegenwärtigen System verbundene Preisverfall ist gewollt – der Verfall der Durchführungsqualität wird in Kauf genommen. Das Einkaufssystem führt zu sehr hohem Verwaltungsaufwand auf allen Seiten und entsprechender Mittelverschwendung. Alternative Möglichkeiten des Vergaberechts und die Anwendung des Leistungsrechts im SGB II werden nicht oder nur in Ausnahmefällen genutzt. **Hier wäre eine grundsätzliche Umsteuerung nötig, die jedoch unterbleibt.**

## 5. Die Regelungen zur öffentlich geförderten Beschäftigung: ein besonders verfehlter Teil der Reform!

Die angestrebte Neuordnung auf dem Gebiet der öffentlich geförderten Beschäftigung wird diese stärker verändern als alle Novellen der letzten Jahrzehnte. Durch Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen, durch drastische Einengung von Betätigungsfeldern und Spielräumen und durch die Eröffnung von Kontrollrechten für Verbände wird öffentlich geförderte Beschäftigung zu einer marginalen Erscheinung geringster Qualität und Wirksamkeit mutieren. Zu Recht wurde dem BMAS nahe gelegt, im Sinne von Aufrichtigkeit über die Beweggründe die geförderte Beschäftigung gleich ganz abzuschaffen.

## 6. Beschäftigungsfähigkeit und Inklusion durch sinnstiftende Arbeit sind Ziele der geförderten Beschäftigung und müssen es bleiben!

Für langzeitarbeitslose Menschen, denen der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt versperrt ist, hat der Gesetzgeber im bisherigen SGB II nicht die Couch, sondern Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Mit diesen soll Aktivierung bewirkt, soll Beschäftigungsfähigkeit erzeugt, soll soziale Integration durch Teilhabe an Arbeit gestiftet werden. Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen Beschäftigungsfähigkeit mühsam aufgebaut werden muss und dass der sozialen Stabilisierung eine hohe Bedeutung zukommt, bevor an eine erfolgreiche Eingliederung in Erwerbsarbeit gedacht werden kann. Angesichts der hohen Zahl langjährig Arbeitsloser bleibt geförderte Beschäftigung im SGB II daher unverzichtbar. **Durch die Kürzungen im Eingliederungstitel sind seit Jahresbeginn 2011 bereits 150.000 Beschäftigungsplätze verloren gegangen. Dieser starke Abbau führt zum Abbruch von Aktivierung und Inklusion und ist daher arbeitsförderlich und sozialpolitisch kontraproduktiv. Hier ist eine deutliche Korrektur nötig!**

Für Arbeitsgelegenheiten gilt die fachlich unstrittige Anforderung, dass sie Beschäftigungsfähigkeit stärken und durch Inhalte und Organisation für den Arbeitsmarkt qualifizieren sollen. Eine Einengung von Einsatzfeldern durch restriktiv ausgelegte Anforderungen an die Zusätzlichkeit von Arbeiten steht dem entgegen. Marktferne Bastelstuben mit mehr oder weniger sinnlosen Arbeiten bewirken das Gegenteil, tragen vielmehr bei zur Stigmatisierung der Betroffenen und zur Unterminierung ihrer Selbstachtung und Würde.

## 7. „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ abschaffen!

Die Reform will die gegenwärtig durch die Kriterien der „Zusätzlichkeit“ und des „öffentlichen Interesses“ bereits bestehenden Einschränkungen der Betätigungsfelder von geförderter Beschäftigung noch verstärken und das zusätzliche Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“ einführen. Schon jetzt führt die Beurteilung und Kontrolle des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ zu einem kostenträchtigen Verwaltungsaufwand bar jeder Vernunft, der mittlerweile selbst dem Bundesrechnungshof unheimlich wird. Mit der Einführung eines weiteren Kriteriums verliert der Kampf gegen die vorgebliche, jedoch nirgends ernstlich nachgewiesene Marktbeeinträchtigung durch

Beschäftigungsmaßnahmen jeden Bezug zur Wirklichkeit, steigert sich ins Absurde und ist im reinsten Sinne: ideologisch. **Richtig wäre es, im Gesetz auf die Kriterien „Wettbewerbsneutralität“ und „Zusätzlichkeit“ zu verzichten und den Akteuren vor Ort die Abwägung von Nutzen und Kontraindikationen der geförderten Beschäftigung und damit die Entscheidung über Projekte zu überlassen.**

## 8 Anleitung und Förderung in Beschäftigungsmaßnahmen: durch die neue Trägerpauschale unmöglich!

Beschäftigungsmaßnahmen erfordern häufig eine betriebliche Arbeitsumgebung, werden in aller Regel fachlich angeleitet und häufig von Beratungsleistungen, Qualifizierungsangeboten und Eingliederungshilfen begleitet. Für diese Leistungen wurde den Trägern bisher eine Kostenpauschale in höchst unterschiedlicher Höhe zugestanden. Der Reformentwurf legt nun für sozialrechtliche Arbeitsgelegenheiten einen Höchstbetrag für Verwaltungs- und Anleitungskosten von insgesamt 150 € pro Teilnehmermonat fest, um angebliche Mitnahmeeffekte und Überfinanzierungen zu beenden. Der neue Festbetrag ist weder transparent dargelegt noch nachvollziehbar. Er berücksichtigt weder regionale noch konzeptionelle Unterschiede und ist von Kostendeckung weit entfernt. Viele Projekte werden bei diesen Vorgaben alternativlos beendet werden müssen. Feste Maßnahmepauschalen gehören nicht in ein Gesetz und sind in keinem anderen Sozialgesetz bisher verankert worden – nicht zuletzt, weil eine Anpassung an Inflation und Tarifsteigerungen dann stets den Bundestag beschäftigen muss. **Die Regelungen des Gesetzesvorhabens zur Dauer der Förderung und zu den Maßnahmepauschalen müssen gestrichen werden!**

## 9. Geförderte Beschäftigung in sozialversicherter Form: öffnen und befreien!

Der Reformentwurf ermöglicht im neuen §16e sozialversicherte Beschäftigung, die mit 75% des Arbeitgeberbruttos bezuschusst werden kann. Neu vorgegeben werden die erwähnten Kriterien „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“, wodurch die Erzielung von Eigenerlösen weitestgehend entfällt. Die Maßnahmen sollen also nicht nur möglichst marktfern erfolgen, ihre Durchführung setzt zwingend eine Kofinanzierung von dritter Seite voraus, die angesichts der Notlage der kommunalen Haushalte kaum zur Verfügung stehen wird. **Richtig wäre: Für den § 16e SGB II werden alle Kriterien - auch die des öffentlichen Interesses - gestrichen und stattdessen Marktbeiträge zugelassen. Das Instrument kann von Wirtschaftsunternehmen wie von gemeinnützigen Dienstleistern genutzt werden.** Die Höhe der Förderung wird nicht gesetzlich gedeckelt, sie wird stattdessen ebenfalls im regionalen / örtlichen Konsens unter Berücksichtigung von Konzept und Branche flexibel festgelegt. Die Konzepte können, insbesondere bei einer stärkeren Vermittlungsorientierung, ebenfalls Elemente der Qualifizierung und Personalentwicklung beinhalten. Das Instrument wird für Arbeitslose in beiden Rechtskreisen verankert und im Rechtskreis SGB III insbesondere für Ältere und für Nichtleistungsbeziehende vorgesehen.

## 10. Passiv / Aktiv-Transfer zur Finanzierung von geförderter Beschäftigung ermöglichen!

Der Passiv-Aktiv-Transfer von Mitteln kann die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II erweitern. Die Möglichkeit, Geld dafür einsetzen zu können, dass ein Leistungsberechtigter seinen Lebensunterhalt durch eine aktive Beschäftigung deckt, wenn dadurch die Gewährung von Arbeitslosengeld II und/oder Kosten der Unterkunft entfallen, ist ein sinnvoller Ansatz, der gerade angesichts der drastischen Mittelkürzungen bei den Eingliederungsmitteln neu geprüft werden sollte.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Dezernat I - III

---

Organisationseinheit

Udo Liebich

---

Sachbearbeiter/in

Landrätin Anita Schneider

---

Dezernentin

haupt. EKB Dirk Oßwald

---

Dezernent

haupt. KB Dr. Christiane Schmahl

---

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---